



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

4.4 REGLEMENT ÜBER DARLEHEN UND KREDITE

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023



Verteiler:

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsident/innen

Sektionskassier/innen

Gruppenpräsident/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretär/innen

Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz	4
Artikel 2 – Leistungen	4
Artikel 3 – Verzinsung und Amortisation.....	4
Artikel 4 – Vorgehen	4
Artikel 5 – Rekursrecht	4
Artikel 6 – Austritt aus dem SEV.....	5
Artikel 7 – Datenschutz	5
Artikel 8 – Schlussbestimmungen.....	5

Artikel 1 – Grundsatz

- 1.1 SEV-Mitglieder können beim Zentralsekretariat SEV zwecks finanzieller Überbrückung Darlehen oder Kredite beantragen.
- 1.2 Darlehen:
 - zur Überbrückung einer finanziellen Notlage infolge ausserordentlicher Auslagen,
 - für den Erwerb von unentbehrlichen Haushaltgegenständen oder anderen für den Lebensunterhalt notwendigen Artikeln.
- 1.3 Kredite:
 - alle übrigen Anträge, die nicht unter Ziffer 1.2 fallen.

Artikel 2 – Leistungen

- 2.1 Die maximale Höhe von Darlehen und Krediten pro Mitglied beträgt CHF 5000.
- 2.2 Gesuche müssen ausführlich begründet sein. Für Darlehen ist die Vorlage von Rechnungen, Quittungen oder anderen Dokumenten unerlässlich. Bei Krediten ist dies nicht zwingend erforderlich.

Artikel 3 – Verzinsung und Amortisation

- 3.1 Darlehen und Kredite werden unterschiedlich verzinst. Der Zinssatz wird von der Geschäftsleitung SEV festgelegt.
- 3.2 Die Amortisation muss innerhalb von maximal drei Jahren mittels Monatsraten erfolgen.
- 3.3 Es wird ein Darlehens- oder Kreditvertrag abgeschlossen, welcher als widerrufbarer Dauerauftrag für die monatliche Belastung vom Lohn oder von der Rente gilt. Wenn Lohn- oder Rentenabzüge nicht möglich sind, kann von diesem Vorgehen abgewichen werden. Dabei ist die regelmässige Rückzahlung per Dauerauftrag bei der Bank oder der PostFinance sicherzustellen.
- 3.4 Die Rückzahlungsraten werden im Zentralsekretariat SEV festgesetzt.

Artikel 4 – Vorgehen

- 4.1 Ein Darlehens- oder Kreditgesuch ist auf dem offiziellen Formular inklusive unterzeichneter Vollmacht beim Zentralsekretariat SEV einzureichen. Dieses ist verpflichtet, Gesuche diskret zu behandeln.
- 4.2 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat das Gesuch wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.
- 4.3 Die Angaben und eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft.
- 4.4 Wenn nötig werden weitere Abklärungen durchgeführt und Unterlagen eingeholt. Die finanzielle Situation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die Tragbarkeit der Amortisation werden eingehend geprüft. Bei fehlender Solvenz wird das Gesuch abgelehnt.

Artikel 5 – Rekursrecht

- 5.1 Gegen den Entscheid aus dem Zentralsekretariat SEV kann an die Geschäftsleitung SEV Rekurs eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 6 – Austritt aus dem SEV

- 6.1 Bei Austritt aus dem SEV ist die Restschuld inkl. aufgelaufenem Zins per Austrittsdatum fällig und zu begleichen.

Artikel 7 – Datenschutz

- 7.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 8 – Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV in Bern am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement für Darlehen vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi